

Kleine Anfrage

der Abg. Udo Stein, Thomas Axel Palka und Anton Baron AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Notfallplan und Bundeshilfen für den Wald

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Für welche Schäden soll es finanzielle Unterstützung geben?
2. Für welche Waldbesitzer wird es finanzielle Unterstützung geben?
3. Wie hoch wird der Eigenanteil der Waldbesitzer bei den entsprechenden Schäden sein?
4. Welchen finanziellen Umfang wird der Notfallplan haben?
5. Welchen finanziellen Umfang sollen die Bundeshilfen nach ihrer Kenntnis haben?
6. Wie hoch wird der Gesamtschaden sein und wie wird dieser ermittelt?
7. Um welche bisher nicht bekannte, drastische Schäden handelt es sich bei der Buche?
8. Warum fordert Minister Hauk MdL keine finanzielle Unterstützung von der EU an?

25.07.2019

Stein, Palka, Baron AfD

Begründung

In der Stuttgarter Zeitung vom 25. Juli 2019 kündigt Minister Hauk MdL wegen der „Klimakrise“ einen Notfallplan an und fordert Bundeshilfen für den Wald.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. August 2019 Nr. Z(52)-0141.5/470F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Für welche Schäden soll es finanzielle Unterstützung geben?

Zu 1.:

Finanzielle Zuwendungen für die Waldbesitzenden sind momentan über das Instrument der forstlichen Förderung möglich.

In der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft sind mehrere Fördertatbestände im Zusammenhang mit Kalamitätsereignissen verankert, die Waldbesitzende zurzeit beantragen können:

VwV NWW Teil D 7.4: Förderung der Wegegrundinstandsetzung nach Schadereignissen

VwV NWW Teil E 8.8: Förderung der Errichtung von Holzkonservierungsanlagen

VwV NWW Teil E 8.9: Lagerbeschickung von Holzkonservierungsanlagen

VwV NWW Teil E 8.10: Lagerung von Holz in Nass- und Trockenlagern

Als Sondermaßnahme wird das Hacken von Kronenrestholz und anfallendem Schadstammholz gefördert, um die Ausbreitung des Borkenkäfers durch den Entzug von bruttauglichem Material einzudämmen.

Die Maßnahmen der VwV NWW können nach Waldbränden, Naturkatastrophen, Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen, Schädlingsbefall sowie Katastrophenereignisse und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gewährt werden.

2. Für welche Waldbesitzer wird es finanzielle Unterstützung geben?

Zu 2.:

Für die unter Ziffer 1. genannten Maßnahmen der VwV NWW Teil E 8.8 bis 8.10 und die die „Sondermaßnahme des Hackens von Kronenrestholz und anfallendem Schadstammholz“ müssen die Begünstigten, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. d. Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein, von denen das Holz stammt. Förderfähig sind Kommunale und Private Waldeigentümer.

Für die unter Ziffer 1 genannte Maßnahme der VwV NWW Teil D 7.4 müssen Zuwendungsempfänger Besitzer von in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen oder forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein. Förderfähig sind Kommunale und Private Waldeigentümer. Die Waldfläche eines Privatwaldbetriebes darf dabei nicht größer als 200 ha sein.

3. Wie hoch wird der Eigenanteil der Waldbesitzer bei den entsprechenden Schäden sein?

Zu 3.:

Der Eigenanteil für Maßnahmen, die i. S. d. VwV NWW förderfähig sind, lässt sich als Differenz aus tatsächlichen Kosten und dem Fördersatz errechnen.

VwV NWW Teil E 8.8: Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür konservierenden Behandlung können mit 30 % der nachgewiesenen Ausgaben gefördert werden. Somit bleibt ein Eigenanteil von 70 % der Kosten.

VwV NWW Teil E 8.9: Der Zwischentransport von Holz zur Lagerkonservierung und zu Nass- oder Trockenlagern kann mit 6 Euro je angeliefertem Festmeter Holz gefördert werden, jedoch maximal 100 % der tatsächlichen Kosten. Der Eigenanteil ist abhängig vom Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten.

VwV NWW Teil E 8.10: Die Einlagerung von Holz in Nass- und Trockenlager kann mit 0,30 Euro je eingelagertem Festmeter Holz und angefangenem Monat der Einlagerung gefördert werden, jedoch maximal 100 % der tatsächlichen Kosten. Der Eigenanteil ist abhängig vom Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten.

Sondermaßnahme Hacken von bruttauglichem Material: Gefördert wird die Arbeitsstunde der Hackermaschine mit 80 % der durch Rechnung belegbaren Nettokosten, jedoch maximal ein Betrag von 160 Euro je Maschinenarbeitsstunde. Der Eigenanteil ist abhängig vom Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten.

4. Welchen finanziellen Umfang wird der Notfallplan haben?

Zu 4.:

Der Notfallplan wird derzeit erstellt, weswegen noch keine genauen Aussagen zum finanziellen Umfang getätigt werden können. Die Vorstellung und Erörterung des Notfallplans ist im Rahmen des Waldgipfels am 2. September vorgesehen.

5. Welchen finanziellen Umfang sollen die Bundeshilfen nach ihrer Kenntnis haben?

Zu 5.:

Die Bundeshilfen umfassen aktuell 25 Mio. Euro in den Jahren 2019 bis 2024. Weitere Mittel müssen im Zusammenhang der Erstellung des Haushalts der Bundesregierung diskutiert werden.

6. Wie hoch wird der Gesamtschaden sein und wie wird dieser ermittelt?

Zu 6.:

Eine genaue Bezifferung des Gesamtschadens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die aktuelle Abschätzung des Schadausmaßes geschieht auf Basis von Schadensmeldungen und Prognosen zum weiteren Kalamitätsverlauf. Zusätzlich werden Aufarbeitungskosten und Holzpreise zur Berechnung herangezogen, die sich aus vergangenen Kalamitäten als Erfahrungswerte ableiten lassen. Die Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist deshalb mit gewissen Unsicherheiten behaftet.

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg rechnet Stand 9. August 2019 mit folgenden Schadenssummen:

Einnahmeeinbußen durch Borkenkäfer und Dürre	150 Mio. Euro
Aufwand für den Waldschutz	10 Mio. Euro
Ausgefallene Kulturen durch Trockenheit	1 Mio. Euro
Prognostizierter Investitionsbedarf (Waldumbau/Stabilisierung)	50 Mio. Euro pro Jahr

Infolge der vermehrt auftretenden Schäden bei der Buche ist auch hier mit finanziellen Einbußen aufgrund sinkender Preise und schlechterer Qualitäten des Holzes zu rechnen.

7. Um welche bisher nicht bekannte, drastische Schäden handelt es sich bei der Buche?

Zu 7.:

Nach dem Blattaustrieb im Frühjahr 2019 sind bei der Buche regional ungewöhnlich hohe Absterberscheinungen bis hin zu flächigen Ausfällen auf unterschiedlichsten Standorten aufgetreten. Es sind dabei vor allem Bäume betroffen, die auf schlecht wasserversorgten Standorten, am Bestandesrand und auf stark tonigen Standorten wachsen. Schäden treten darüber hinaus in Buchenbeständen auf, die durch Niederschlagsdefizite, langanhaltende Hitze und hohe Sonneneinstrahlung in Verbindung mit einer starken Fruktifikation im Jahr 2018 bereits stark in ihrer Vitalität beeinflusst waren. Oftmals finden sich nur noch im unteren Bereich des Baumes Äste mit grünen Blättern, während sie im oberen Kronenbereich bereits abgestorben sind.

Dort finden sich an süd- und südwestexponierten Stammpartien Sonnenbrandphänomene, abplatzende Rinde, Schleimflussflecken, Astabbrüche und Rindennekrosen, in vielen Fällen sind auch Brutbilder von Käfern zu sehen. Stämme der geschädigten Buchen zeigen etwa in der Hälfte der Fälle aktuell keinerlei Auffälligkeiten, die auf die Beteiligung biotischer Schaderreger hinweisen. Bei der anderen Hälfte gibt es deutlichen Schleimfluss und Pilzbefall, mit Holzfäule durch nachfolgende Saprophyten.

Derzeit aber überwiegen Schäden durch den kleinen Buchenborkenkäfer (*Taphrorychus bicolor* Hrbst.) und den Buchenprachtkäfer (*Agrilus viridis* L.). Auch der Buchenspringrüssler (*Rhynchaenus fagi*) wird immer wieder an Buchen gefunden und kann durch seine Schäden an Blättern zu einer Schwächung führen. Es gibt aber durchaus viele Buchen, die ohne Beteiligung dieser Schadinsekten absterben; hier ist wohl allein die Trockenheit in Verbindung mit einer starken vorjährigen Fruktifikation ursächlich.

8. Warum fordert Minister Hauk MdL keine finanzielle Unterstützung von der EU an?

Zu 8.:

Mit den über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bereitgestellten Mitteln werden sowohl die Land- und Forstwirte als auch die ländlichen Regionen gefördert. Insgesamt stehen für die Agrarförderung in Deutschland von 2014 bis 2020 jährlich rund 6,2 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 haben die EU-Mitgliedsstaaten, das Europäische Parlament und die EU-Kommission im sogenannten Trilogverfahren Ende 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums vom 17. Dezember 2013 beschlossen. Diese Verordnung – kurz „ELER-Verordnung“ genannt – bildet den inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Sie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die finanzielle

Beteiligung der EU, legt Prioritäten und Ziele fest und ist die rechtliche Grundlage für die Entwicklungsprogramme Ländlicher Raum (EPLR) der Mitgliedsstaaten bzw. der Bundesländer. Das baden-württembergische EPLR ist der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III). Finanzielle Unterstützungen der EU erfolgen auf dieser Grundlage bei den Fördermaßnahmen der VwV NWW 8.8–8.10.

Weitere Maßnahmen können kurzfristig nicht in den MEPL eingebracht werden. Mittelfristig, im Rahmen der Planungen für die neue GAP-Periode, wird das Thema des Waldschutzes aktiv durch Baden-Württemberg eingebracht.

Günstige Voraussetzung für die Forstliche Förderung bietet kurzfristig der GAK Teil F, „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“.

Zudem wurde die Bundesregierung vom Bundesrat gebeten, zu prüfen ob Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds mobilisiert werden können. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit der Unterstützung aus diesem Fonds, da dieser auf solidarische Hilfe bei großen und unmittelbaren Naturkatastrophen ausgelegt ist, insbesondere bei Schäden an öffentlichen Infrastrukturen. Die Borkenkäferkalamität und die aktuelle Dürre sind jedoch in ihrer aktuellen Gradationsentwicklung nach nicht vergleichbar mit Naturkatastrophen, auf die der Solidaritätsfonds ausgelegt ist.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz